

# Protokollauszug vom 10. Dezember 2019

173 40 Schulbetrieb

40.30.30 DaZ

Gebundenheitserklärung Mehrkosten Deutsch als Zweitsprache (DaZ) im Umfang von 380'000 Franken

### **Beschluss**

- 1. Die Zentralschulpflege beschliesst, dass die zusätzlichen Kosten für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) im Betrag von Fr. 380'000 gestützt auf §§ 12 und 14 VSM als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Erfolgsrechnung der Produktegruppe Volksschule (PG 514), freigegeben werden.
- 2. Die Produktegruppe ist berechtigt, im Falle einer Überschreitung ihres Globalkredites maximal den als gebunden erklärten Betrag als exogenen Faktor abzurechnen.
- 3. Mitteilung an: Departement Schule und Sport: Bereich Bildung, Bereich Zentrale Dienste; Departement Finanzen: Finanzamt; Finanzkontrolle;

## **Ausgangslage**

Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache ist ein obligatorisches Angebot der Schule für Schüler und Schülerinnen nichtdeutscher Erstsprache. Die Stadt Winterthur führt die drei gesetzlich vorgesehenen Angebote für DaZ-Unterricht:

- Auf der Kindergartenstufe findet DaZ-Unterricht integriert statt.
- Auf der Primar- und der Sekundarstufe I wird er während eines Jahres als täglicher DaZ-Anfangsunterricht in einer Gruppe oder einer Aufnahmeklasse angeboten.
- Kinder, die danach noch nicht ausreichend Deutsch können, erhalten DaZ-Aufbauunterricht.

Der individuelle Bedarf an DaZ-Unterricht wird regelmässig erhoben. Als kantonal vorgeschriebenes Instrument zur Sprachstanderfassung dient «Sprachgewandt» der Abklärung des Förderbedarfs von DaZ-Schülerinnen und -Schülern. Der DaZ-Unterricht ist im Volksschulgesetz (§ 34 Abs. 4 VSG) und in der Verordnung über die sonderpädagogischen

Massnahmen (§ 2 Abs. 2 sowie §§ 12-16 VSM) geregelt. Der Sprachstand gemäss «Sprachgewandt» ist alleiniges Kriterium für die Zuteilung zum DaZ-Unterricht und der Anspruch auf Förderung gilt zeitlich unbeschränkt.

Die Berechnung der gesamtstädtischen DaZ-Ressourcen ist im Reglement über die sonderpädagogischen Massnahmen in der Stadt Winterthur geregelt (Stand 1. August 2014). Die Ressourcen für Deutsch als Zweitsprache für das jeweils kommende Schuljahr werden im März des laufenden Kalenderjahres aufgrund der in der Bildungsstatistik erfassten Schüler- und Schülerinnenzahlen des Vorjahres festgelegt. Der tatsächliche in der Sprachstandserfassung erhobene Bedarf muss zwingend gedeckt werden (§ 12 VSM). Im laufenden Kalenderjahr beträgt diese Differenz voraussichtlich 380'000 Franken.

Derzeit sind Arbeiten im Gange, welche die Planungssicherheit für den DaZ-Bedarf erhöhen sollen. Die Resultate können voraussichtlich ab Frühjahr 2020 umgesetzt werden.

## Begründung

Bereits die ersten sieben Monate des Budgetjahres (Rest SJ 2018/19) lag der reale Bedarf über dem Bedarf, der dem Budget als Berechnungsgrundlage diente. Derzeit erhalten 3049 Schülerinnen und Schüler DaZ-Unterricht. Von Januar bis Juli entsprach der reale Bedarf von 3011 Schülerinnen und Schüler 53.88 Stellen. Die Budgetierung beruhte demgegenüber auf einem Bedarf, der 50.39 Stellen entsprochen hätte. Von August bis Dezember 2019 erhöhte sich die Anzahl Kinder mit Bedarf an DaZ-Unterricht, weshalb zusätzlich nochmals 0.6 Stellen benötigt wurden. Im Jahresdurchschnitt liegt das verfügte DaZ-Pensum 2.5 Stellen über der im Budget berücksichtigten Anzahl Stellen.

#### Kosten

Im Budget 2019 sind 7.7 Mio. Franken für DaZ eingestellt. Die zu erwartenden Mehrkosten bis Ende Kalenderjahr für durchschnittlich zusätzliche 2.5 Stellen betragen 380'000 Franken.

#### Gebundenheit

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben der Erfolgsrechnung, die zu einer relevanten Überschreitung des Globalkredits führen, sind als gebunden zu erklären (Art. 15 Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sowie Art. 56 Abs. 3 Vollzugverordnung über den Finanzhaushalt). Im Bereich der Schule ist die Schulpflege zuständig, gebundene Ausgaben zu bewilligen (§ 105 Gemeindegesetz; Markus Rüssli in GG Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, N. 2 zu § 105).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch Entscheide eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

Vorgabe durch übergeordnetes Recht:

Der Anspruch auf DaZ-Unterricht ist im Volksschulgesetz (§ 34 Abs. 4 VSG) und in der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (§ 2 Abs. 2 sowie §§ 12-16 VSM)

geregelt. Die Stadt Winterthur orientiert sich an der gesetzlich festgelegten kantonalen Minimalvorgabe und setzt für die Bedarfserhebung das kantonal vorgeschriebene Instrument ein. Es besteht kein Ermessensspielraum.

Örtliche und zeitliche Gebundenheit:

Der Anspruch der Schülerinnen und Schüler entsteht unmittelbar nach Feststellung des Bedarfs am Ort der ordentlichen Schulung. Somit besteht weder in zeitlicher noch örtlicher Hinsicht ein Ermessensspielraum.

# Anerkennung als exogener Faktor

Mit der Gebundenerklärung von nicht budgetierten Ausgaben der Erfolgsrechnung ist darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang diese als exogener Faktor geltend gemacht werden können. Voraussetzung für die Anerkennung als exogener Faktor ist, dass der zusätzliche Mittelbedarf nicht voraussehbar war und eine anderweitige Kompensation nicht möglich ist (Art. 56 Vollzugverordnung über den Finanzhaushalt).

Der Bedarf an zusätzlichen DaZ-Lektionen ist durch ein im Zeitpunkt der Budgetierung nicht voraussehbares Schülerwachstum entstanden. Da eine anderweitige Kompensation nicht möglich ist, sind die gesamten Mehrkosten als exogener Faktor abzurechnen.

#### Mitbericht

- Finanzamt (Keine Bemerkungen).

Für richtigen Protokollauszug

**David Hauser** 

Schreiber Zentralschulpflege

Datum: 10. Dezember 2019